

Richtlinie zur Nutzung der Parkplätze der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 20. April 2026)

Gestützt auf § 1 Abs. 2 der Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Zürich verfügt der Verwaltungsdirektor:

§ 1 Berechtigung zur Parkplatznutzung

Den Mitarbeitenden, Besuchenden und Lieferanten der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) steht in den Tiefgaragen beim Campus der PHZH und im Leutschentower kostenlos eine begrenzte Anzahl Parkplätze für Personen- und Lieferwagen zur Verfügung.

§ 2 Zufahrt und Parkplatzanordnung

¹ Die Zufahrt zu den Parkplätzen in der Tiefgarage beim Campus der PHZH erfolgt über die Freischützgasse.

² Die Zufahrt zu den Parkplätzen in der Tiefgarage im Leutschentower erfolgt über die Leutschenbachstrasse.

³ An beiden Standorten ist ein Teil der Parkplätze ausschliesslich für Mitarbeitende bestimmt, der andere Teil ausschliesslich für Besuchende und Lieferanten.

⁴ Die Parkplätze in der Tiefgarage beim Campus der PHZH sind entsprechend gekennzeichnet und im Intranet unter Parkplatzsituation ersichtlich.

⁵ Die Parkplätze in der Tiefgarage im Leutschentower sind nicht gekennzeichnet.

§ 3 Organisation

¹ Das Facility Management (FM) organisiert das Parkwesen für Besuchende und Lieferanten. Die Parkplätze werden mit einem FM-Ticket bestellt.

² Mitarbeitende reservieren die Parkplätze selbständig im Intranet über Evento (Raumbuchungsmanagement-Tool).

³ Die Parkplätze der Mitarbeitenden werden nach der Reihenfolge der Reservationsanfragen im Raumbuchungsmanagement-Tool zugeteilt.

§ 4 Reservation für Mitarbeitende

¹ Eine Reservation kann bis maximal 14 Tage im Voraus vorgenommen werden. Sie ist ausschliesslich für das gebuchte Datum und die gebuchte Uhrzeit gültig.

² Die Reservation ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

³ Das Reservationssystem des Raumbuchungsmanagement-Tools generiert für die Mitarbeitenden eine Reservationsbestätigung per E-Mail.

⁴ Bei der Reservation eines Parkplatzes beim Campus der PHZH bestätigt der Empfang im LAA-Gebäude die Reservation per E-Mail mit einem QR-Code. Dieser ermöglicht am Campus der PHZH die Zufahrt zu den für die Mitarbeitenden vorgesehenen Parkplätzen 140 - 146.

⁵ Der QR-Code wird an der Barriere bei der Zufahrt zu den Parkplätzen 140 - 146 eingelesen und ist ausschliesslich für das gebuchte Datum und die gebuchte Uhrzeit gültig.

⁶ Bei einer Reservation für die Parkplätze am Leutschentower erfolgt keine zusätzliche Bestätigung durch den Empfang im LAA-Gebäude. Die Zufahrt in die Tiefgarage erfolgt im Leutschentower mittels gültiger Campus Card. Für die Mitarbeitenden sind die Parkplätzen 65 und 66 sowie 89 und 90 vorgesehen.

§ 5 Reservation für Besuchende und Lieferanten

¹ Für die Besuchenden und Lieferanten sind in der Tiefgarage beim Campus PHZH die Parkplätze 24 - 26 sowie 46 – 48 und im Leutschentower der Parkplatz 84 vorgesehen.

² Für den benötigten Parkplatz ist vor der Nutzung eine Reservation mit einem FM-Ticket oder telefonisch beim Empfang im LAA-Gebäude vorzunehmen.

§ 6 Parkplatznutzung durch Mitarbeitende

¹ Ein Parkplatz kann von derselben Person maximal an vier Tagen pro Kalendermonat reserviert werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Ressortleitung FM.

² Parkplätze können nicht über einen Kalendertag hinaus gebucht werden.

³ Eine Reservation über zwei oder mehr aufeinanderfolgende Tage ist gestattet.

§ 7 Parkplatznutzung durch Besuchende und Lieferanten

¹ Besuchende und Lieferanten werden grundsätzlich von ihrer Kontaktperson der PHZH auf den für sie vorgesehenen Parkplatz eingewiesen.

² Ohne Einweisung durch eine Kontaktperson der PHZH ist der Zugang in die Tiefgarage im Leutschentower für Besuchende und Lieferanten nur mittels gültiger Campuskarte möglich.

§ 8 Sanktionen

¹ Fahrzeuge von Mitarbeitenden, Besuchenden und Lieferanten, die auf einem Parkplatz ohne gültige Reservation abgestellt sind, werden auf Kosten der Fahrzeughaltenden entfernt. Das FM führt Kontrollen durch.

² Gegen Mitarbeitende können zusätzlich Disziplinar massnahmen oder Sanktionen ergriffen werden.

§ 9 Haftung

Die PHZH lehnt jede Haftung für allfällige Schäden an den auf ihren Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen ab.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Nutzung von Parkplätzen vom 3. März 2016. Sie tritt rückwirkend auf den 1. März 2026 in Kraft und wird im Intranet und Internet publiziert.